



## Merkblatt für Einfriedungen und Bepflanzungen

### 1. Tote Einfriedungen

#### a) Entlang Privatgrenzen (Art. 97<sup>bis</sup> EGz ZGB)

Tote Einfriedungen bis zu einem Meter und achtzig Zentimeter können an der Grenze errichtet werden.

#### Entlang Privatgrenzen

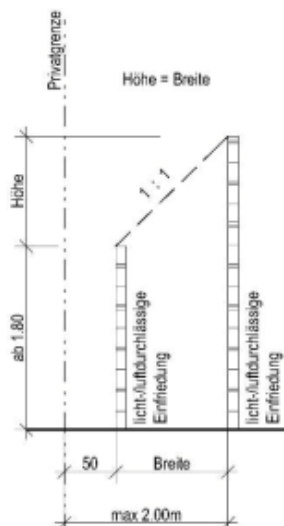
##### Tote Einfriedungen



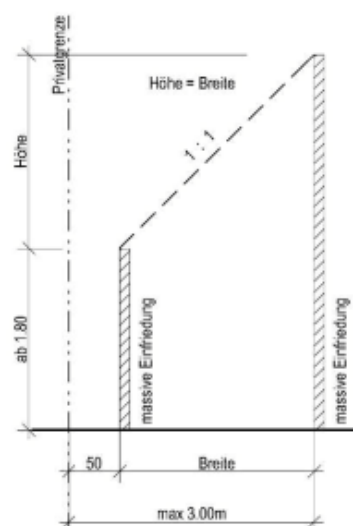
Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von einem Meter und achtzig Zentimeter überschreiten, beträgt fünfzig Zentimeter plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens zwei Meter bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens drei Meter bei massiven Einfriedungen.

#### Entlang Privatgrenzen

##### Licht- / Luftdurchlässige Einfriedungen



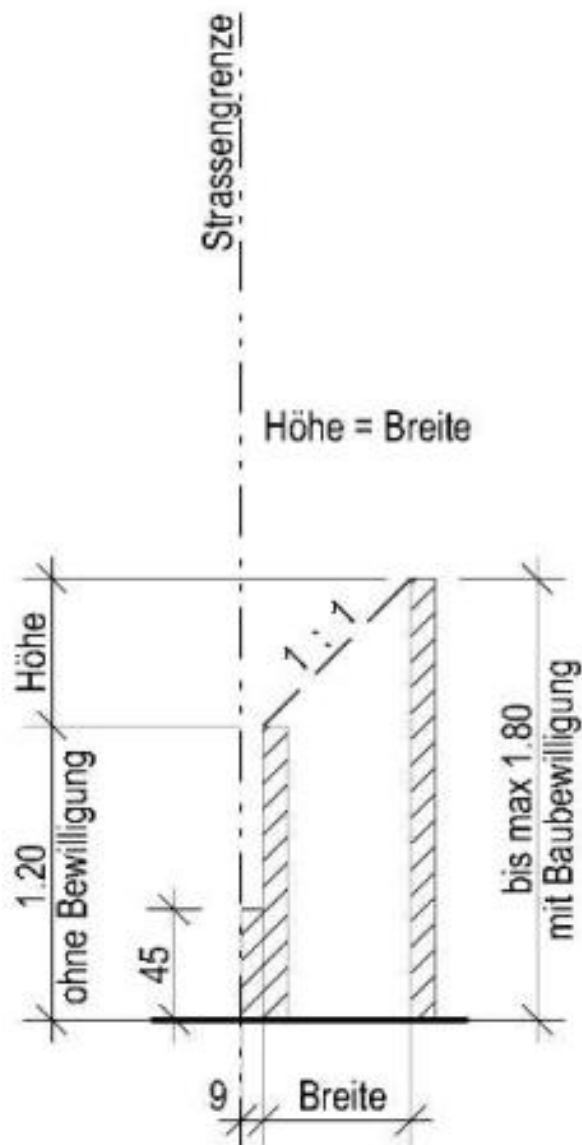
##### Massive Einfriedungen



**Entlang öffentlicher Strassen (Art. 104 lit. d Strassengesetz)**

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- d) Einfriedungen von 0,45 m bis 1,20 m Höhe: 0,09 m, über 1,20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

**Entlang öffentlicher Strassen**

## 2. Pflanzen

### Entlang Privatgrenzen

#### a) Allgemein (Art. 98<sup>bis</sup> EGz ZGB)

Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

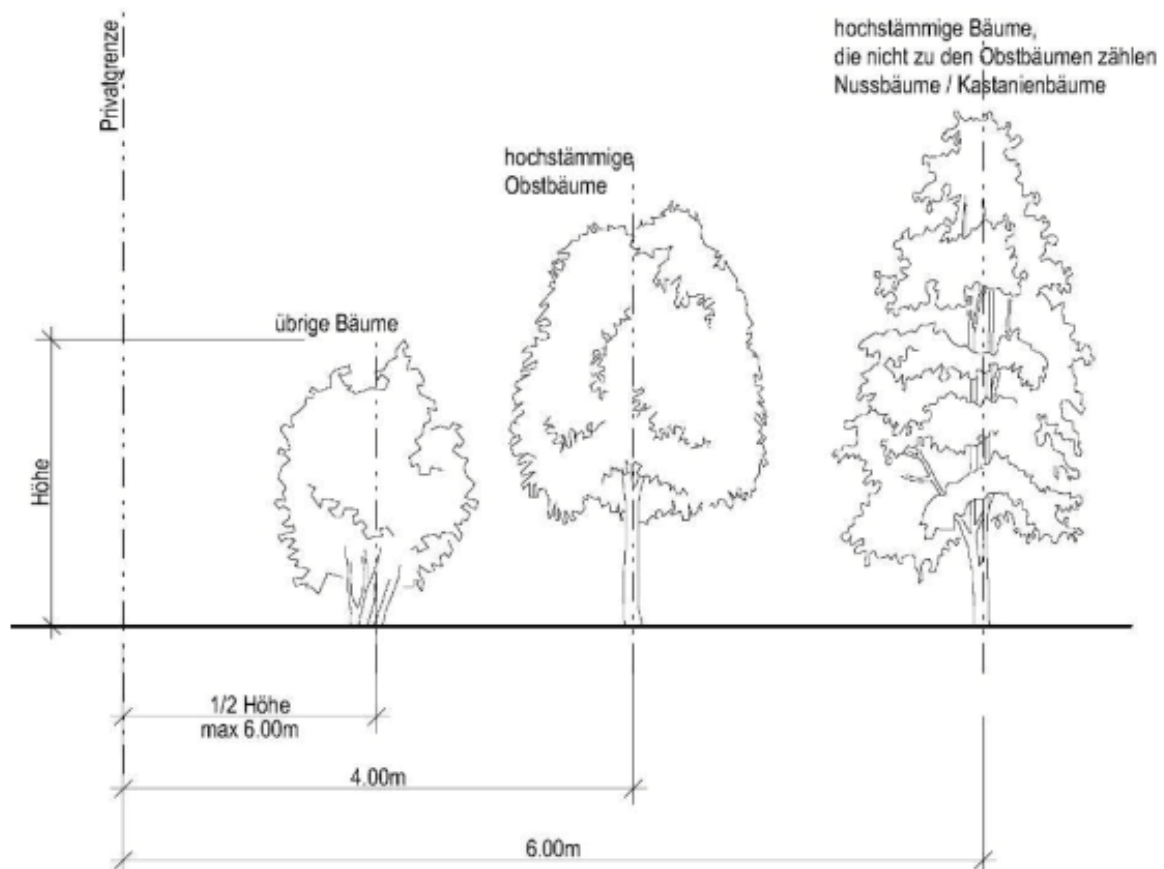
- a) sechs Meter für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- b) vier Meter für hochstämmige Obstbäume;
- c) die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens sechs Meter.

Gegenüber Rebland betragen die Abstände das Anderthalbfache der obigen Abstände.

Wird eine Pflanze künstlich unter einem Meter und achtzig Zentimeter gehalten, gilt ein Grenzabstand von einem Meter.

### Entlang Privatgrenzen

#### Pflanzen Allgemein



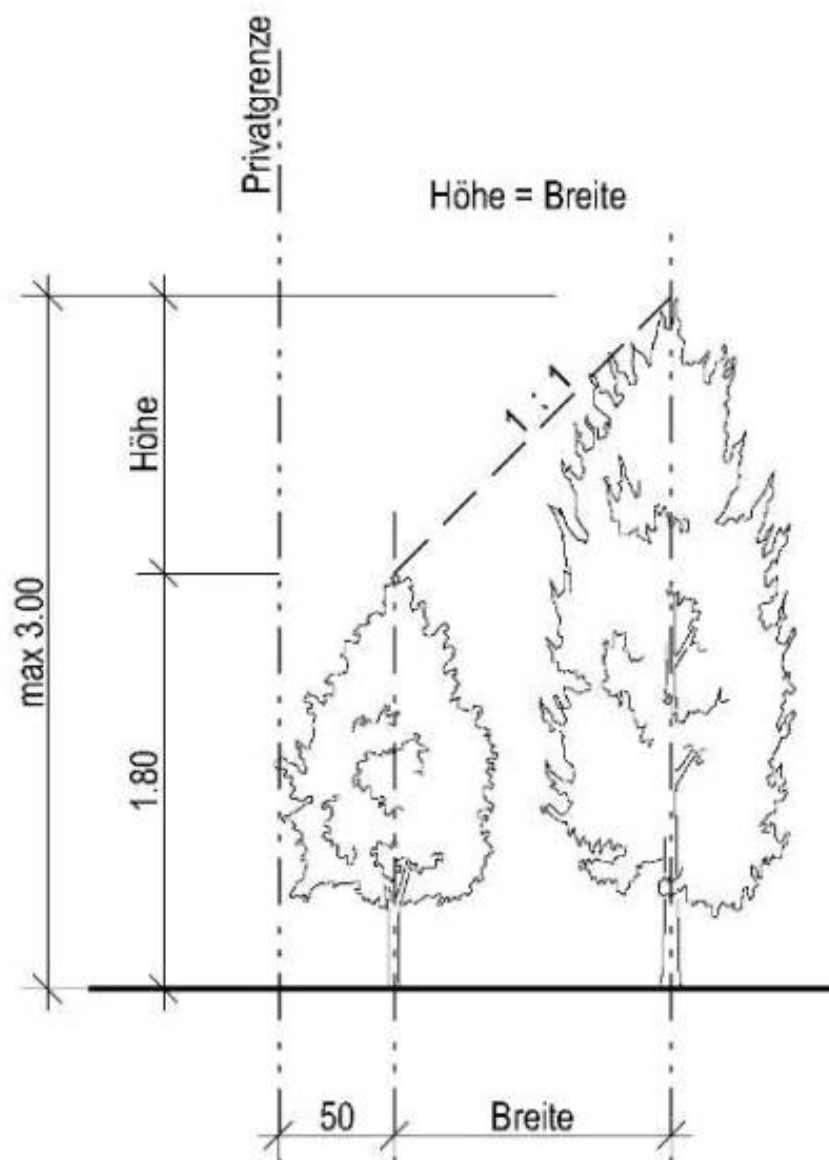
**b) Lebhäge (Art. 98<sup>ter</sup> EGz ZGB)**

Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von fünfzig Zentimetern. Ist ein Lebhag höher als einen Meter und achtzig Zentimeter, beträgt der Grenzabstand fünfzig Zentimeter zuzüglich die Mehrhöhe.

Lebhäge dürfen nicht höher als drei Meter sein.

**Entlang Privatgrenzen**

Lebhäge / Zierbäume / Sträucher



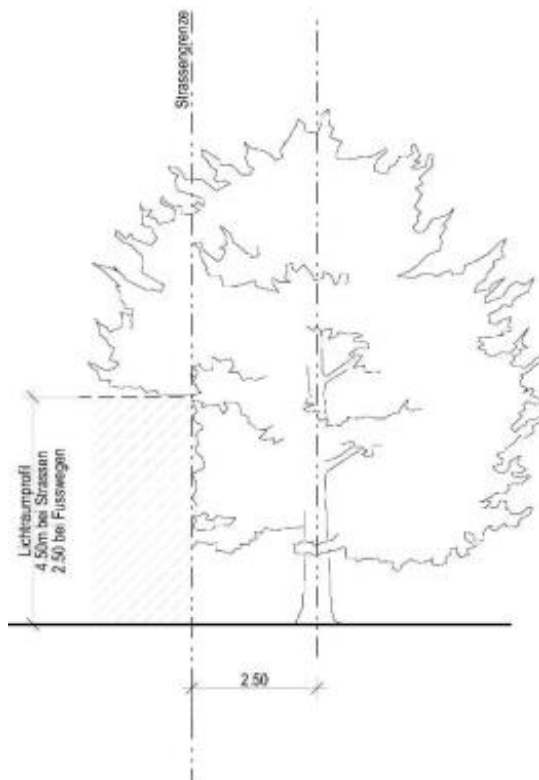
### c) Entlang öffentlicher Strassen (Art. 104 lit. b - c Strassengesetz)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- b) *Bäume und Wälder*: 2,50 m an Staatsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- c) *Lebhäge, Zierbäume und Sträucher*: 0,60 m, über 1,80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe;

### Entlang öffentlicher Strassen

Bäume und Wälder



Lebhäge / Zierbäume / Sträucher

